

VERORDNUNG (EG) Nr. 3047/95 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1995****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2841/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlizenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stellen sich Probleme. So könnten die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Lizenzen für die vom 25. bis 27. Dezember 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen über-

schritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch beantragten Ausfuhrlizenzanträge gilt folgendes :

1. Den vom 25. bis 27. Dezember 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3, 4, 5, 7 und 8 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. Den vom 25. bis 27. Dezember 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannte Kategorie 6 betreffenden Anträgen wird zu 33,26 % stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.